

HERBERT SCHAMBECK

Die Menschenrechte in der Lehre der katholischen Kirche

Die Menschenrechte¹ sind der positivrechtliche Ausdruck der Anerkennung der Würde des Menschen² und seiner Personhaftigkeit. ROLAND MINNERATH veranschaulichte es klar: „Mit der Person ist die Würde als ein nicht reduzierbares Faktum und als ein zu realisierbares Pensum gegeben.“³

I.

Die Menschenrechte stellen einen im Menschen personifizierten Wert dar, der präpositiv ist, weil der dem Staat und seiner Rechtsordnung vorgegeben vorangeht.⁴ Er ist vom Staat und dem Recht nicht zu schaffen, sondern vielmehr durch das positive Recht anzuerkennen. Den Menschenrechten eignet ein deklaratorischer Charakter. Ein vorhandener Wert findet Anerkennung; dies zeigt sich auch expressis verbis, wenn Menschenrechte als Grundrechte⁵ in das Verfassungsrecht eines Staates aufgenommen werden und in der Formulierung⁶ das Wort „anerkennen“ gebraucht wird, z.B. „die Freiheit und Würde des Menschen wird anerkannt“.

Die Menschenrechte bestimmen die Beziehungen des Einzelnen zum Staat. Ihrer Ideengeschichte nach sind die Menschenrechte wesentlicher Teil des abendländischen Rechtsdenkens⁷ und innerhalb derer eine Säkularisation christlichen Gedankengutes⁸, das die katholische Kirche grundgelegt hat. Mit der Lehre von den Menschenrechten sucht die katholische Kirche die Stellung des Einzelnen durch das Recht im Staat zu sichern.

Recht und Staat sind für die katholische Kirche nicht eigentliche Lehrinhalte. Sie haben ja auch keine Seele und sind nicht zur Heilsfindung fähig, wie es bei Menschen der Fall ist. Recht und Staat können wesentliche Voraussetzungen für die pastoralen Aufgaben der Kirche

¹ Dazu Felix Ermacora, Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, 1974.

² Näher Paul Kirchhof, Menschenwürde und Freiheit, in: Handbuch der katholischen Soziallehre, hrsg. von Anton Rauscher, 2008, S. 41 ff.

³ Roland Minnerath, Gegen den Verfall des Sozialen, Ethik in Zeiten der Globalisierung, 2007 S. 19.

⁴ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff. und S. 60 f.

⁵ Dazu Herbert Schambeck, Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Festschrift für Johannes Messner, 1976, S. 445 ff.

⁶ Ausführlich Gottfried Dietze, Über die Formulierung der Menschenrechte, 1956.

⁷ Siehe Alfred Verdross, Abendländische Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1963

⁸ Böckenförde, a.a.O.

enthalten, müssen es aber nicht. Dies hat der jeweilige Staat in seiner Rechtsordnung, insbesondere auf Grund seines Verfassungsrechts, zu entscheiden. Sie bestimmen auch den Rechtsschutz des Menschen und anerkennen damit seine Individual- und Sozialnatur. In dieser Sicht berühren Gedanken über die Menschenrechte in der Lehre der katholischen Kirche auch die Beziehung von Glaube und politischem System.⁹

Diese Beziehung ergibt sich daraus, dass die katholische Kirche kein politisches Programm vertritt, sondern eine auf den Glauben an Jesus Christus begründete Lehre zum Heil des Menschen, der aber wieder selbst sowohl am religiösen wie am politischen Leben teilnimmt. Für den gläubigen Menschen und für die katholische Kirche sind daher der Staat und seine Rechtsordnung und vor allem mit diesen die Menschenrechte von zweifacher Bedeutung: zum einen dadurch, dass Recht und Staat das Ausmaß der Bekenntnisfreiheit des Einzelmenschen, also seine Rechtsstellung, bestimmen und zum anderen, dass sie die gesamten „politischen Umweltbedingungen“ des Menschen prägen. Aufgabe der katholischen Kirche war es daher auch nie, eine eigene Lehre von Recht und Staat zu entwickeln, sondern vielmehr in ihrer Heilslehre soweit auf den Staat und seine Ordnung Bezug zu nehmen, als dies pastoral erforderlich ist.¹⁰ Im Mittelpunkt dieser Heilslehre der katholischen Kirche steht ihre Lehre von der Gottesebenbildlichkeit der Menschen, die ihre Freiheit und Würde begründet und dies in verschiedenen Bezügen; in diesem Zusammenhang seien besonders HESIOD¹¹, HERAKLIT¹², PROTAGORAS¹³, LYKROPHON¹⁴, ALKIDAMAS¹⁵, SOKRATES¹⁶, und PLATO¹⁷, genannt sowie auf die Stoa¹⁸ verwiesen.

Die besondere Stellung des Menschen in der Seinsordnung hat schon in der Heiligen Schrift ihren Beginn genommen. Dreimal drückt die Genesis die Gottesebenbildlichkeit des

⁹ Ernst Wolfgang Böckenförde und Robert Spaemann, Menschenrechte und Menschenwürde, Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, 1997; siehe auch Gott verlassen Menschenwürde und Menschenbilder, 8. Ökumenische Sommerakademie Kremsmünster 2006, hrsg. von Severin Lederhilger, Linzer Philosophisch-Theologische Beiträge, Band 15, Frankfurt am Main 2007, bes. Heribert Köck, Religionen und Menschenrechte, S. 126 ff. und Severin Lederhilger, Aspekte einer Pastoral der Menschenrechte – ein katholisches Statement, S. 188 ff.,

¹⁰ Näher Herbert Schambeck, Kirche, Staat, Gesellschaft, 1967, und ders., Kirche, Staat und Demokratie, 1992, Joseph Ratzinger, Neue Versuche zur Ekklesiologie, 1987, bes. S. 137 ff.; ders. Grundorientierungen, 1997, bes. S. 219 ff. und 231 ff.

¹¹ S. z.B. Hesiod, Werke und Tage, Vers 115.

¹² Etwa Heraklit, Vers 115.

¹³ Plato, Protagoras, 319 A.

¹⁴ Verdross, a.a.O., S. 24.

¹⁵ Aristoteles, Rhetorik, 1 1373 b.

¹⁶ Gorgias und Protagoras.

¹⁷ Plato, Politeia.

¹⁸ Verdross, Rechtsphilosophie, S. 46 ff.

Menschen aus. In der Gen. 1, 26-27 steht bereits: „Gott sprach: ‚Lasset uns den Menschen machen nach unserem Ebenbilde, uns ähnlich. Er soll herrschen über die Fische der Meere und über die Vögel des Feldes und über alles Gewürm, das auf dem Erdboden kriecht und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, als Mann und Frau schuf er sie“. Die zweite Stelle findet sich in Genesis 5,3 an der von ADAM gesagt wird, er zeugte einen Sohn, „ihm gleich nach seinem Bilde“, und die dritte Stelle in Genesis 9, 6, wo es heißt: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll durch Menschen vergossen werden! Denn nach seinem Blut hat Gott den Menschen gemacht“. Nicht unerwähnt sei auch Psalm 8, 5-7: „Was ist der Mensch, dass Du seiner gedenkst, oder des Menschen Sohn, da Du in heimsuchst? Wenig geringer als einen Engel hast du ihn über die Werke Deiner Hände gesetzt. Alles legest Du ihm zu Füßen“.

Es wäre falsch anzunehmen, dass bereits in der Heiligen Schrift und hernach in der Patristik Grundrechtsformulierungen anzureffen sind; das war nicht der Fall: Es sind Ansätze für die im katholischen Glauben fußende, besondere Stellung des Menschen festzustellen. Erst THOMAS VON AQUIN¹⁹ stellt den Menschen vollends in die irdische Welt, in der er die ihm von Gott zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat. Der Mensch erkenne diese Aufgabe aus den in seiner und der äußeren Natur durch den Schöpferwillen vorgezeichneten Zwecken. Der entscheidende Schritt von THOMAS liegt darin, dass diese Zwecke auch Eigenzwecke des Menschen sind, durch deren Verwirklichung er seine Selbstverwirklichung findet. Auf diesem Eigenzweck beruhe die dignitas humana.

Einen starken Einfluss auf die Menschenrechtsentwicklung hat von der Heiligen Schrift ausgehend mit der Menschenwürde²⁰ die christliche Idee vom Gemeinwohl²¹, und zwar in nationaler und internationaler Sicht kam es zu einem Überdenken der Rechte der menschlichen Person und der menschlichen Gemeinschaft, wie Staat und Völkergemeinschaft. EGON KAPPELLARI hat es 2006 schon hervorgehoben: „Im biblischen Glauben sind Personwürde und Gemeinwohl gleichermaßen verankert und mit Verantwortung gegenüber Gott und den Nächsten ausgestattet. Vom Dekalog reicht eine geistige, wenn auch geschichtlich oft vergessene und verlassene Spur zur allgemeinen Deklaration der Menschenrechte und in die Verfassung heutiger demokratischer Staaten, auch dann, wenn

¹⁹ Thomas von Aquin, Summa c. gentes

²⁰ Siehe Der Mensch als Bild Gottes, hrsg. von Leo Scheffczyk, 1969.

²¹ Johannes Messner, das Gemeinwohl, Idee, Wirklichkeit, Aufgaben, 1968

diese keinen Gottesbezug in den Verfassungspräambeln aufweisen.²² In diesem Zusammenhang gilt es, vor allem auf die Spanischen Moralthologen des 15. und 16. Jahrhunderts, besonders auf die Schule von Salamanca²³ hinzuweisen und die Namen FRANCISCO DE VITORIA und FRANCISCO SUAREZ zu nennen. In dieser Zeit finden wir zwar noch keine vollständige Liste der Menschenrechte, wohl ist aber der innere Gehalt jener Grundrechte bereits entwickelt worden, die spätere Verfassungsurkunden prägten, wie: das Recht auf Leben, die Unverletzlichkeit des Körpers, das Recht auf Ehe und Familie, auf gesellschaftliche und politische Freiheit, wobei gewisse Zugeständnisse der staatlichen Autoritäten zugunsten der bürgerlichen Freiheit vorgesehen waren, weiters bestimmte Formen der Gleichheit vor dem Gesetz und des Rechtsschutzes, das Recht auf Privateigentum und der Vereinigung sowie das Recht, auszuwandern und das Recht, in jedem Land der Erde sich niederzulassen.

Es wäre falsch davon auszugehen, dass all das, was katholische Professoren der Moral in ihrem Wissensgebiet geschrieben haben, auch in dieser Zeit von den offiziellen Repräsentanten der Kirche immer und überall mit allen Mitteln verlangt worden wäre. In einem 1976 herausgegebenen Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Iustitia et Pax über „Die Kirche und die Menschenrechte“ wurde schon festgestellt: „Es gab jedoch Zeiten in der Geschichte der Kirche, in denen die Menschenrechte in Wort und Tat nicht mit genügender Klarheit und Energie gefördert und verteidigt wurden. Heute stellt die Kirche durch ihr Lehramt und ihre Tätigkeit einen wichtigen Faktor auf dem Gebiet der Menschenrechte dar“.²⁴

II.

Den Weg zur Anerkennung der Menschenrechte hierzu hat besonders die Soziallehre der Päpste²⁵, vor allem beginnend mit Papst Leo XIII, besonders gewiesen. Ihre Entwicklung

²² Egon Kapellari, Recht und Unrecht in philosophisch-theologischer Sicht, in: derselbe, Seit im Gespräch wir sind... Neue Begegnungen, 2007, S. 335.

²³ Siehe Verdross, Rechtsphilosophie, S. 92 ff.; Heribert Franz Köck, Der Beitrag der Schule von Salamanca zur Entwicklung der Lehre von den Grundrechten, 1987 und Herbert Schambeck, la escuela de Salamanca y su significacion hoy, Auales de la Real Academia de Ciencias morales y politicas, Ano XLII, Nr. 67, 1990, S. 85 ff..

²⁴ Die Kirche und die Menschenrechte, hrsg. von der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“, 1976, S. 8.

²⁵ Arthur Fridolin_Utz/Gräfin von Galen (Hrsg.), Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung, 1976, sowie Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente mit Einführungen von Oswald von Nell-Breuning SJ und Johannes Schasching SJ, 1992.

war vorher unterschiedlich²⁶, da die katholische Kirche im Laufe der Geschichte lange unter dem Einfluss der monarchisch absolutistischen Staatsform stand und manche Forderungen, die später der Demokratismus und Liberalismus erhoben hatten, in einer radikalisierten Form erlebte. Am deutlichsten ist letztgenannter Umstand im Zusammenhang mit der französischen Revolution 1789 erkennbar, deren Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit eine Säkularisation alten christlichen Gedankengutes darstellte, das sich aber in jakobinisierte Form so präsentierte und aktualisierte, dass die katholische Kirche dies nicht akzeptierte.²⁷ Man darf nicht übersehen, dass die Monarchie, gegen die sich die revolutionären Bewegungen, beginnend vor allem mit Frankreich, richteten, die Staatsform war, in der sich die katholische Kirche seit ihrer Entstehung zurechtzufinden hatte. Eine mehr liberale, nicht jakobinisierte Form der Demokratie²⁸ wie in den aus den früheren nordamerikanischen Kolonien hervorgegangenen Vereinigten Staaten²⁹ mit ihrem Nebeneinander von *frame of Government* für die Staatsorganisation und *bill or declaration of rights*³⁰ für die Grundrechte in der Verfassung hat die katholische Kirche anfangs nicht selbst miterlebt, sondern erst später in einer bisher in dieser Weise nicht gekannten Form dank der Trennung von Kirche und Staat erlebt. Die Lehre der katholischen Kirche vom Staat formte die Monarchie nahezu zu einem Modell gottgewollter Staatsform, zumal die Monarchie gelegentlich, z. B. im späten Römischen Reich, sogar theokratische Züge angenommen hatte. Andererseits ist die Abneigung katholischer Amtsträger und kirchlicher Lehräußerungen gegenüber demokratischen und konstitutionellen Bewegungen auf die Kirchenfeindlichkeit jener Kreise zurückzuführen, von denen diese Bestrebungen ursprünglich ihren Ausgang nahmen.

In diesem Zusammenhang gilt es, die gegen die katholische Kirche gerichteten Beschlüsse der damaligen französischen Nationalversammlung, beginnend mit der Revolution, zu nennen. 1791 hat daher auch PAPST PIUS VI. in seinem Breve „Quod aliquantum“ die Constitution civile du clergé verurteilt und sich dabei auch gegen Freiheit, Gleichheit und die aus ihnen abgeleitete Religionsfreiheit des Individuums gerichtet; sie werden als unvereinbar mit

²⁶ Beachte Josef Insensee, Keine Freiheit für den Irrtum, Die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 104 (1987), S. 296 ff.

²⁷ Dazu Hans Maier, Kirche und Demokratie, 1979 und ders., Die Kirche und die Menschenrechte, IKZC Communio 1981, S. 501 ff., sowie Insensee, S. 214 ff.

²⁸ Siehe Hans Maier, Revolution der Kirche, 1973.

²⁹ Näher Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, hrsg. Von Herbert Schambeck, Helmut Widder und Marcus Bergmann, 2. Aufl., 2007

³⁰ Dazu Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1959, S. 517 ff.

Vernunft und Offenbarung erklärt. PIUS VI. spricht sogar von einer absurden Freiheitslehre (absurdissimum ejus libertatis commentum).³¹

Nach der Wiedererrichtung des bourbonischen Königreichs hat sich PAPST PIUS VII³² in seinem Apostolischen Schreiben „Post Tam Diuturnas“ 1814 an den Bischof von Troyes, Monsignore De Boulogne, gegen die allgemeine Gewissens- und Kulturfreiheit sowie gegen die Pressefreiheit gewandt. 1821 sprach sich PAPST PIUS VII. in „Ecclesiam a Jesu Christo“ für die Einheit von „Thron und Altar“ und damit für Autorität und Gehorsam aus. In den Enzykliken „Mirari vos“ 1832 und „Singulari nos“ 1834 setzte sich PAPST GREGOR XVI.³³ kritisch mit dem Freiheitsbegriff und den Demokratievorstellungen von ROBERTO DE LAMENAIS auseinander, den er verurteilte. In diese Phase kritischer Auseinandersetzung mit den Tendenzen des Demokratismus und Liberalismus gehört noch der Apostolische Brief „Quanta cura“ PAPST PIUS IX.³⁴ von 1864 mit dem Anhang „Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores“, welcher die wichtigsten Zeitirrtümer auflistet³⁵.

Eine Wende trat mit PAPST LEO XIII. ein. Er setzte sich noch kritisch mit liberalen Demokratieauffassungen auseinander, geht aber bereits auf Distanz zu der bisher akzeptierten Staatsform der Monarchie und bekennt sich in seiner Lehre vom Staat, weitgehend auch von THOMAS VON AQUIN beeinflusst, zur Zulässigkeit einer „gesunden Demokratie“.³⁶ In seiner Enzyklika „Immortale Dei“ 1885 erklärt PAPST LEO XIII. bezüglich der Staatsform: „Das Befehlsrecht ist freilich an und für sich mit keiner Staatsform notwendigerweise verbunden. Es darf sich diese oder jene dienstbar machen, wenn sie nur imstande ist, Nutzen zu stiften und das Gemeinwohl tatkräftig zu fördern.“³⁷

Die gleiche Ansicht hat PAPST LEO XIII. auch schon in seiner Enzyklika über die Staatsgewalt „Diuturnum illud“ 1881 vertreten. In der Enzyklika „Libertas praestantissimum“ von 1888 betont PAPST LEO XIII. bereits deutlich die Zulässigkeit der Demokratie.

³¹ Utz/Galen, Bd. III, S. 2665 f., Nr. 13.

³² Utz/Galen, Bd. I, S. 463 ff., Nr. 57 ff.

³³ Utz/Galen, Bd. I, S. 137 ff., Nr. 1 ff.

³⁴ Utz/Galen, Bd. I, S. 161 ff., Nr. 26 ff.

³⁵ Peter Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII., 1927, S. 11. Zur Hermeneutik des Syllabus, siehe Roland Minnerath, Le Syllabus de Pie IX, 2000, S. 71 ff.

³⁶ Tischleder a.a.O., insbes. S. 243 ff.

³⁷ Emil Marmy (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau, Dokumente, 1945, N. 841.

Dieser Hinweis auf das Demokratie- und Freiheitsverständnis der katholischen Kirche ist deshalb so wichtig, weil es im Zusammenhang mit der Haltung der katholischen Kirche zu den Menschenrechten steht, zu welchen die liberalen und demokratischen Grundrechte geradezu klassische Beiträge leisten. Die Einsicht in die Bedeutung und Notwendigkeit von Grundrechten hat sich in dem Maße für die katholische Kirche aktualisiert, als politische Entwicklungen, hervorgerufen insbesondere durch menschenunwürdige Ideologien wie Kommunismus und Nationalsozialismus, autoritäre und totalitäre Herrschaftssysteme entstehen ließen. Bei solchen Fällen ist es auch in Demokratien, unabhängig von der Staatsform Monarchie oder Republik, zu Unmenschlichkeiten mit Verletzungen der Freiheit und Würde des Menschen gekommen. Die Demokratie wurde daher zwar nicht mehr wie bis in das 19. Jahrhundert von der katholischen Kirche abgelehnt, sondern sie setzte sich mit ihr kritisch auseinander, wobei sie sich stets gegen jede jakobinisierte Form von Demokratie aussprach und die Verantwortung der demokratischen Staatswillensbildung für Freiheit und Würde des Menschen in Wahrung der Grundrechte betonte. Gerade durch diese Gefährdungen und Verletzungen der Menschenwürde hat sich für die katholische Kirche das Erfordernis ergeben, mit einer zunehmenden Breite und in einer auch vom Grundsätzlichen ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung mit Politik, Recht und Staat vom katholischen Standpunkt her eine Lehre von den Grundrechten zu entwickeln. Dabei kann man rückblickend feststellen, dass die Menschenwürde als Idee älter ist als die Menschenrechte und damit als Grundrechte als Rechtseinrichtung.

Für die Menschenwürde, nämlich für das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum auch der Eingeborenen haben sich die Päpste schon zu einer Zeit eingesetzt, als sie gegenüber Demokratie und Freiheitsrechten noch ablehnend waren; so PAPST EUGEN IV. 1435 in seiner Bulle „Dudum Nostras“ über den Sklavenhandel³⁸, PAPST PAUL III. in seiner Bulle „Veritas ipsa“ 1537 über die menschliche Würde der Heiden³⁹, PAPST URBAN VIII. in seiner Bulle „Commissum nobis“ 1639 mit dem Auftrag, jedweder Person zu verbieten, die Bewohner West- und Südindiens zu verkaufen, zu versklaven oder ihrer Frauen, Kinder und Besitztümer zu berauben⁴⁰, PAPST BENEDIKT XIV. in seiner Bulle „Immensa Pastorum“ 1741 betreffend die Brüderlichkeit über alle Rassenunterschiede hinweg⁴¹ und PAPST

³⁸ Utz/Galen, Bd. I, S. 398 ff., Nr. 15 ff.

³⁹ Utz/Galen, Bd. I, 381, Nr. 1

⁴⁰ Utz/Galen, a.a.O., S. 382 ff.

⁴¹ Utz/Galen, a.a.O., S. 389ff., Nr. 6 ff.

GREGOR XVI. in seinem Apostolischen Brief „In Supremo“ gegen die Sklaverei in Afrika und Indien und gegen den Negerhandel 1839⁴².

JOSEF ISENSEE hat es auch hervorgehoben: Es „wurden viele Gebote der Menschlichkeit, die heute unter der Flagge der Menschenrechte segeln, vom Papsttum schon in Jahrhunderten vertreten, in denen die Menschenrechte als säkulare Kategorie noch nicht existierten. Beispielhaft seien genannt die Verwerfung der Folter und der Sklaverei, die Würde der Menschen aller Rassen, die Anerkennung unterschiedlicher Kulturen, die Ablehnung von Zwangsbekehrungen. Ein Menschenrecht, das seiner Substanz nach liberal ist, wurde im 19. Jahrhundert vom politischen Katholizismus eingefordert und im 20. Jahrhundert erfolgreich durchgesetzt: das Elternrecht. Von einer pauschalen Absage an die Menschenrechte kann also nicht die Rede sein. Objekt der Kritik ist der liberale Freiheitsentwurf in seiner ideologischen Dimension und in jenen Rechten der geistigen Freiheit, die für die hergebrachten Ordnungen, der Religion, der Sittlichkeit und des Staates bedrohlich erscheinen“⁴³.

Die katholische Kirche ist bereit, jeden Staat unabhängig von der Staatsform, dem Staatsaufbau und seinem politischen Ordnungssystem anzuerkennen, so lange er dem Gemeinwohl dient und die Freiheit und Würde des Menschen wahrt. Die katholische Kirche lehnt nämlich jeden Anspruch von Omnipotenz und Totalität im Bereich des Rechtes, des Staates und der Politik ab. Sie sind unvereinbar mit der Freiheit und Würde des Menschen und den Aufgaben sowie der Lehre der katholischen Kirche. Dies zeigt sich auch in dem Prinzip der Subsidiarität, welches PAPST PIUS XI. in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Nr. 79)⁴⁴ 1931 statuiert hatte und das den „Grundsatz der ergänzenden Hilfeleistung“⁴⁵ darstellt. Er schützt die kleinere Einheit vor der größeren und begründet abgestufte Eigenverantwortungen, die sich in einem wechselseitig bedingten Zusammenhang verbinden und auch den Menschen vor der Allmacht des Staates schützt.

Konfrontation der katholischen Kirche mit menschenunwürdigen Zeitumständen erfolgte besonders während des Zweiten Weltkriegs. Damals hatte auch die katholische Kirche mit Priestern und Laien in verschiedenen Staaten und Nationen unzählige Opfer zu bringen.

⁴² Utz/Galen, a.a.O., S. 406 ff., Nr. 18 ff.

⁴³ Isensee, Keine Freiheit für den Irrtum, S. 301 ff.

⁴⁴ Marmy, a.a.O., S. 443 ff., bes. 478 f.

⁴⁵ Johann Baptist Schuster, Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI. unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, 1935, S. 7

In dieser Zeit erfolgte die umfassendste Lehräußerung der katholischen Kirche zur Demokratie, und zwar in der Rundfunkansprache „Benignitas“ PAPST PIUS XII.⁴⁶ über die „wahre Demokratie“ zu Weihnachten 1944. Erschüttert von der Grausamkeit des Krieges, der von der nationalsozialistischen Diktatur des Deutschen Reiches entfesselt worden war, begrüßte PAPST PIUS XII. die Neigung der Völker zur Demokratie.

Auch der demokratische Staat muss, wie jede andere Regierungsform mit wirksamer Autorität, ohne die er nicht bestehen kann, ausgestattet sein.

Eine Überlebensfrage und eine Frage des Gedeihens der Demokratie ist die geistige und sittliche Qualität der Volksvertreter, von denen die höchsten politischen Entscheidungen im demokratischen Staat getroffen werden. PAPST PIUS XII. erkennt, dass nur eine Auslese von geistig hervorragenden und charakterfesten Männern als Vertreter des gesamten Volkes wirken sollten. Wird der staatlichen Gesetzgebung eine zügel- und grenzenlose Macht zuteil, verkehrt sich nach PAPST PIUS XII. die demokratische Staatsform, die dann nicht mehr auf den unveränderlichen Grundgesetzen des Naturgesetzes und den geoffenbarten Wahrheiten beruht, trotz des gegenteiligen trügerischen Scheins in ein absolutistisches System. Eindringlich ermahnt PAPST PIUS XII. die Christen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Dies sei ein Akt schwerer sittlicher Verantwortung, dessen Vernachlässigung die Gefährdung der Demokratie und dort, wo religiöse Dinge auf dem Spiel stehen, eine schwere, verhängnisvolle Unterlassungssünde bedeute.

IV.

Diese Anerkennung der Demokratie durch die katholische Kirche erfolgte nicht gleichmäßig sonder in Etappen. So hat PAPST GREGOR XVI. 1832 in seiner Enzyklika „Mirari vos“ die Freiheitsrechte und mit ihnen die Demokratie noch verurteilt⁴⁷, PAPST LEO XIII. 1888 in seiner Enzyklika „Libertas praestantissimum“ die Zulässigkeit der Demokratie schon herausstrich, PAPST PIUS X. 1906 in seiner Enzyklika „Vehementer vos“ die Christen⁴⁸ vor der einseitigen Zuneigung zur demokratischen Staatsform aber haben gewarnt⁴⁹ und PAPST PIUS XI. noch 1922 in seiner Enzyklika „Ubi arcano“ auf die Gefahren für die Demokratien

⁴⁶ siehe näher Herbert Schambeck, Der rechts- und staatsphilosophische Gehalt der Lehre Pius XII., in: ders. (Hrsg.), Pius XII. S. 447, und ders., Pius XII. und der Weg der Kirche, in: ders. (Hrsg.), Pius XII. – Friede durch Gerechtigkeit, 1986, A. 192 ff.

⁴⁷ Marmy, a.a.O., Nr. 1 ff.

⁴⁸ Marmy, a.a.O., S. 632 ff.

⁴⁹ Marmy, a.a.O., Nr. 968 ff.

durch Parteienhader hingewiesen⁵⁰. Hingegen haben PAPST PIUS XII. und PAPST JOHANNES XXIII. die Demokratie als politisches Ordnungssystem als durchgesetzt akzeptiert und sich in ihren Lehräußerungen mit ihren Grundsätzen und Konsequenzen für die Christen auseinandergesetzt.

In seinem verhältnismäßig kurzen Pontifikat von fünf Jahren hat PAPST JOHANNES XXIII. Akzente gesetzt, die über seine Zeit hinaus für die katholische Kirche wirksam wurden; dazu zählen neben der Einberufung des II. Vatikanischen Konzils 1962 seine zwei Enzykliken, nämlich 1961 „Mater et Magistra“ und 1963 „Pacem in terris“. Während PAPST JOHANNES XXIII. zum Jubiläum von „Rerum novarum“ in „Mater et Magistra“ die katholische Kirche in ihrer Weltverantwortung im Hinblick auf „die „jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens uns seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre“⁵¹ auch mit zeitorientierten Sozialgestaltungsempfehlungen vorstellt, bemüht er sich in „Pacem in terris“ um „den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“⁵².

PAPST JOHANNES XXIII. hat in „Pacem in terris“ die päpstliche Lehre von Staat und Politik mit einer systematischen Darlegung der Menschenrechte bereichert. „Pacem in terris“ kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil in allen übrigen katholischen Lehräußerungen zwar punktuell Bezug auf Grundrechte genommen wird, aber in keinem einzigen Dokument ein derartig umfassender Katalog an Menschenrechten enthalten ist. Die umfassende Darstellung der Rechte der Menschen findet sich im 1. Teil des Rundschreibens „Pacem in terris“ PAPST JOHANNES XXIII. unter dem Titel „Die Ordnung unter den Menschen“. In diesem Text steht die grundlegende Feststellung: „9. Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muss das Prinzip zugrundeliegen, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden“⁵³.

Ausdrücklich wird neben der Personenhaftigkeit des Menschen die Würde der menschlichen Person nach den Offenbarungswahrheiten betrachtet und betont, wenn wir dies tun, „müssen

⁵⁰ Marmy, a.a.O., Nr. 1102.

⁵¹ Texte zur katholischen Soziallehre, S. 171.

⁵² Texte a.a.O., S. 241.

⁵³ Texte a.a.O., S. 243.

wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut JESU CHRISTI erlöst, durch die himmlische Gnade Kinder und Freunde GOTTES geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt⁵⁴. In „unauflösender Beziehung“ werden Rechte und Pflichten in derselben Person gesehen; zu den Rechten werden gezählt: „das Recht auf Leben und Lebensunterhalt (11)“, „moralische und kulturelle Rechte (12,13)“, „das Recht auf Gottesverehrung (14)“, „das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (15,16,17)“, „Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht (18, 19, 20, 21, 22)“, „Recht auf Gemeinschaftsbildung (23,24)“, „Recht auf Auswanderung und Einwanderung (25)“ und „Rechte politischen Inhalts (26,27)“; bezüglich dieser letztgenannten Rechte wird in „Pacem in terris“ betont, „dass mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, um zum Gemeinwohl beizutragen (26,27)“. Neben den Rechten wird die „unauflösende Beziehung zwischen Rechten und Pflichten in derselben Person (28)“ betont, u. a. das Verantwortungsbewusstsein und das Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit (35,36) gefordert.

Betrachtet man diese auf die Stellung des Einzelmenschen bezogenen Aussagen, so sind diese weniger normativrechtlich formuliert, sondern mehr von sozialemethischer Bedeutung, aber in dieser Weise präpositive Werte betonend und Ansprüche postulierend, welche den deklaratorischen Charakter von Grundrechtsformulierungen in Verfassungsrechtsordnungen erklären lässt.

Daneben enthält „Pacem in terris“ auch Hinweise auf die Möglichkeit der näheren Ausführung dieser Menschenrechte. So betont PAPST JOHANNES XXIII. in Bezug auf die „Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben“: „(73) Dass es den Menschen gestattet ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, ist ein Vorrecht ihrer Würde als Person, auch wenn sie die Teilnahme nur in den Formen ausüben könne, die dem Zustande des Staatswesens entsprechen, dessen Glieder sie sind“! Er erkannte, dass „(74) aus der Teilnahme am öffentlichen Leben ... sich neue, sehr weitgehende und nützliche Möglichkeiten“ ergeben und erklärt, konkret werdend, in Bezug auf „Zeichen der Zeit“: „(75) In der heutigen Zeit begegnet man bei der rechtlichen Organisation der politischen Gemeinschaften in erster Linie der Forderung, dass in klaren und bestimmten Sätzen eine Zusammenfassung der den

⁵⁴ Texte a.a.O., S. 243

Menschen eigenen Grundrechten ausgearbeitet wird, die nicht selten in die Staatsverfassung selber aufgenommen wird. (76) Ferner wird gefordert, dass in exakter juristischer Form die Verfassung eines jeden Staates festgelegt wird. Darin soll angegeben werden, in welcher Weise die staatlichen Behörden bestimmt werden, durch welches Band diese untereinander verknüpft sind, wofür sie zuständig sind, und schließlich, auf welche Art und Weise sie zu handeln verpflichtet sind. (77) Schließlich wird gefordert, dass im Hinblick auf Rechte und Pflichten die Beziehungen festgelegt werden, die zwischen den Bürgern und den Staatsbehörden gelten sollen; dass deutlich als Hauptaufgabe der Behörden betont werde, die Rechte und Obliegenheiten der Bürger anzuerkennen, zu achten, harmonisch miteinander in Einklang zu bringen, zu schützen und zu fördern“.

PAPST JOHANNES XXIII. hat mit seiner Friedenszyklika „Pacem in terris“ nicht nur den umfangreichsten Katalog an Menschenrechten angegeben, sondern auch für deren Aufnahme in einer Staatsrechtsordnung Detailregelungen den Weg gewiesen, wie dies in päpstlichen Lehräußerungen noch nicht der Fall war. PAPST JOHANNES XXIII. wusste, dass heute der Schutz der Grundrechte über den Staat hinaus auch die internationale Anerkennung verlangt und zählte zu den „Zeichen der Zeit“ (Nr. 142) als „(Nr. 143) ein Akt von höchster Bedeutung ... die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ 1848, die „gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten“ (Nr. 144) ist. Die Bedeutung der UNO konnte PAPST JOHANNES XXIII. zwar nicht mehr selbst durch seinen Besuch in dieser Weltorganisation unterstreichen, wohl aber seine Nachfolger PAPST PAUL VI., PAPST JOHANNES PAUL II.⁵⁵ und PAPST BENEDIKT XVI.⁵⁶

Die katholische Kirche erkennt, dass sittliche Postulate alleine nicht genügen, dass es vielmehr darauf ankommt, mittels der Exaktheit positiven Rechts Rechtssicherheit zu gewähren, da nicht alle Ordnungsbezüge präpositiv bedingt sind. PAPST PIUS XII. hat schon am 13. Oktober 1955 in einer Ansprache über „Koexistenz und Zusammenleben der Völker in der Wahrheit und in der Liebe“ festgestellt, dass es nicht weniger lehrreich sei, zu sehen, „wie man immer das Bedürfnis erkannt hat, durch internationale Verträge und Vereinbarungen das festzulegen, was nach den Grundsätzen der Natur nicht mit Sicherheit feststand, und das zu

⁵⁵ Beachte Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Path to Peace. A Contribution, Documents of the Holy See to the International Community, 1987; The Visit of Holiness Pope John Paul II. To the United Nations, 1996, und Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Serving the Human Family, the Holy See at the Major United Nation Conferences, 1997.

⁵⁶ Papst Benedikt XVI., Eine menschliche Welt für alle. Die Rede vor der UNO, 2008.

ergänzen, worüber die Natur schwieg⁵⁷. Damit hat PAPST PIUS XII. mit einmaliger, oft viel zu wenig beachteter Deutlichkeit festgestellt, dass es für das positive Recht Bereiche gibt, die nicht durch ein naturrechtlich begründetes, präpositives Recht vorherbestimmt sind; hier ist auch nach PAPST PIUS XII. ein Bereich der politischen Entscheidung eröffnet. In diesem Zusammenhang sei auch nicht übersehen, dass bereits PAPST LEO XIII. in seiner Enzyklika „*Libertas praestantissimum*“ 1888 betonte, dass sich nicht jede positivrechtliche Vorschrift auf einen Naturrechtssatz zurückzuführen lässt⁵⁸; dem sei hinzugefügt, dass auch dort, wo sich kein Naturrechtspostulat dem positiven Recht ergibt der Gesetzgeber um eine humane Regelung unter Beachtung der Menschenrechte und des Gemeinwohls bemüht sein soll.

V.

Es wäre aber falsch anzunehmen, dass die katholische Kirche zu diesem Zweck eine eigene Verfassungslehre entwickelt hätte. Die Lehre vom Staat und von den Menschenrechten ist Teil der Soziallehre der katholischen Kirche, in der sie seit AMBROSIUS neben der Individualethik eine Sozialethik entwickelt, d.h. neben der Sittenordnung für das private Leben der Einzelmenschen eine Sittenordnung für das öffentliche Leben des Einzelnen, von Staat und Gesellschaft, die ja beide für den Einzelmenschen, an den sich die Glaubenswahrheit der Kirche richtet, schicksalhaft sind.

Die katholische Kirche betont die Priorität des Menschen und seiner Menschenrechte gegenüber dem Staat. Zu diesen Rechten in Bezug auf Sozialordnung, die jedem zustehen und unentziehbar sind, zählt nach PAPST LEOS XIII. Enzyklika „*Rerum novarum*“ das Koalitionsrecht.⁵⁹ PAPST JOHANNES XXIII. betonte in seiner Enzyklika „*Populorum Progressio*“ 1967 (in der er die „Entwicklung, der neue Name für Friede“ (Nr. 76) bezeichnet), den Wohlfahrtszweck des Staates⁶⁰, den PAPST PIUS XI. in „*Quadragesimo anno*“⁶¹, PAPST PIUS XII. in vielen Ansprachen, besonders in der Pfingstbotschaft 1941⁶², PAPST JOHANNES XXIII. in „*Mater et Magistra*“⁶³, PAPST PAUL VI. besonders in seiner Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation 1969⁶⁴ und PAPST JOHANNES

⁵⁷ Papst Pius XII., Der Weg zu Sicherheit und Frieden, Weihnachtsbotschaft vom 24.12.1955, in: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Soziale Summe Pius XII., hrsg. Von Arthur Fridolin Utz und Joseph-Fulko Groner, 3.Bd., 1961, Nr. 6349.

⁵⁸ Utz/Galen, 1., S. 190 f, RN 47.

⁵⁹ Texte a.a.O., S. 30 f

⁶⁰ Texte a.a.O., S. 418.

⁶¹ Texte a.a.O., S. 88 ff.

⁶² Texte a.a.O., S. 123 ff.

⁶³ Texte a.a.O., S. 171 ff.

⁶⁴ Texte a.a.O., S. 441 ff.

PAUL II. in „Laborem exercens“ hervorgehoben haben. PAPST JOHANNES PAUL II. hat ja in dieser letztgenannten Sozialzyklika 1981⁶⁵ unter erneuter Betonung der Personhaftigkeit des Menschen die Arbeit als Mittel der Persönlichkeitsentfaltung dargestellt, den Vorrang der Arbeit vor dem Kapital betont und die Sozialrechte in den Zusammenhang mit den allgemeinen Menschenrechten gestellt und somit die katholische Lehre der Menschenrechte, wie sie PAPST JOHANNES XXIII. in „Pacem in terris“ besonders entfaltet hat, weiterentwickelt⁶⁶. Die Sozialverantwortung des Staates, aber auch der Völkergemeinschaft, wird in zunehmendem Maße betont. Einen Beitrag leisten hierzu, beginnend 1968 mit PAPST PAUL VI., die Weltfriedensbotschaften, welche der Nachfolger PETRI jeweils zu Jahresanfang zu aktuellen Themen erlässt.⁶⁷

Der Staat ist für die Kirche nicht Selbstzweck, sondern hat helfende Funktion. PAPST JOHANNES PAUL II. hat dies in „Centesimus annus“ besonders hervorgehoben. Die Kirche nimmt den Staat nicht mehr in einer Neutralität an Ordnungsvorstellungen hin, sondern verlangt seine sozialgestaltende Kraft.

Diese Sozialgestaltung im Sinne der auf Gesellschaftsverbesserung ausgerichteten Soziallehre⁶⁸ der Kirche bekommt in „Centesimus annus“ durch PAPST JOHANNES PAUL II. außerordentliche Deutlichkeit. Die Verwirklichung der auf die Sozial- und Wirtschaftsordnung bezogenen Gestaltungsempfehlungen setzt eine bestimmte Ordnung des Staates voraus. In diesem Zusammenhang wird die Wichtigkeit der Teilung der drei Gewalten des Staates, nämlich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit, deren Bedeutung an wechselseitiger Kontrolle für den Schutz der Freiheit aller sowie das Prinzip des „Rechtsstaates“ genannt, in dem das Gesetz und nicht die Willkür der Menschen herrscht (Nr. 44)⁶⁹.

Der Staat und seine Einrichtungen sind auch in „Centesimus annus“ nicht Selbstzweck, sondern stehen im Dienst des Menschen. In der Einstellung zum Menschen und seiner

⁶⁵ Texte a.a.O., S. 529 ff.

⁶⁶ Texte a.a.O., S. 241 ff.

⁶⁷ Siehe jeweils Donato Squicciarini (Hrsg.), Die Weltfriedensbotschaften Papst Paul VI., 1979, Die Weltfriedensbotschaften Papst Johannes Paul II., 1992 und Die Weltfriedensbotschaften Papst Johannes Paul II. 1993-2000, 2001 sowie Roland Minnerath, L'Eglise catholique et ses efforts pour la paix, in: J.P. Ribaut & J.F. Collange (Hrsg.), Recevoir et construire la paix. Les religions et la paix (Travaux de la Faculté de Theologie Protestante, 5), 1994, S. 49 ff.

⁶⁸ Beachte Alfred Klose, Die katholische Soziallehre, 1979; Rudolf Weiler, Einführungen in die katholische Soziallehre, 1991 und Arthur Fridolin Utz, Zum Begriff „Katholische Soziallehre“, in: Die katholische Soziallehre und die Wirtschaftsordnung, 1991, S. 6 ff. sowie Handbuch der katholischen Soziallehre.

⁶⁹ Texte. S. 742.

Würde liegt der Grund für die Beurteilung und damit der Unterscheidung der Staaten. PAPST JOHANNES PAUL II. bedauert es, dass die Menschen nur so weit respektiert werden, „als sie als Werkzeug für egoistische Ziele dienen“. „Die Wurzel des modernen Totalitarismus liegt also in der Verneinung der transzendenten Würde des Menschen, der ein sichtbares Abbild des unsichtbaren Gottes ist“ (Nr. 44)⁷⁰. PAPST JOHANNES PAUL II. bezeichnet den Menschen als „Subjekt von Rechten, die niemand verletzen darf: weder der Einzelne, noch die Gruppe, die Klasse, die Nation oder der Staat“ (Nr. 44)⁷¹. PAPST JOHANNES PAUL II. geht damit von absolut geltenden Menschenrechten des Einzelmenschen aus, die dem Staat und seiner Gesetzesordnung vorgegeben sind und deren Außerachtlassung unzulässig ist. JOHANNES PAUL II. verlangte die Anerkennung und den Schutz der Stellung des Einzelmenschen, der Familie, der Gesellschaft und der Religionsgemeinschaft. Er lehnte jede Form des Totalitarismus ab und verlangt die Anerkennung der Eigenständigkeit nichtstaatlicher Gebilde.

Sehr klar wird jede Form der Uniformierung und Nivellierung und damit auch jeder Fanatismus und Fundamentalismus abgelehnt. Die Kirche verlangt vielmehr die Achtung der Freiheit und der Unterschiedlichkeit, sofern sie mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Die Demokratie kann dazu in der Staatswillensbildung die Möglichkeit bieten.

Diese Wertbezogenheit der Demokratie erfährt durch die Menschenrechte ihre besondere Begründung. „Centesimus annus“ beinhaltet zwar keine taxative Aufzählung der Menschenrechte, sondern bloß eine demonstrative, die aber eine bestimmte Rangordnung erkennen lässt: „Unter den vorrangigsten Rechten sind zu erwähnen: das Recht auf Leben, zu dem wesentlich das Recht gehört, nach der Zeugung im Mutterschoß heranzuwachsen; das Recht, in einer geeinten Familie und in einem sittlichen Milieu zu leben, das für die Entwicklung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit geeignet ist; das Recht, seinen Verstand und seine Freiheit in der Suche und Erkenntnis der Wahrheit zur Reife zu bringen; das Recht, an der Arbeit zur Erschließung der Güter der Erde teilzunehmen und daraus den Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu gewinnen; das Recht auf freie Gründung seiner Familie und auf Empfang und Erziehung der Kinder durch verantwortungsvollen Gebrauch der eigenen Sexualität. Quelle und Synthese dieser Rechte ist in gewissem Sinne die Religionsfreiheit, verstanden als Recht, in der Wahrheit des eigenen Glaubens und in Übereinstimmung mit der transzendenten Würde der eigenen Person zu leben (Nr. 47)“

⁷⁰ Texte a.a.O. S. 742

⁷¹ Texte a.a.O. S. 742

Das Grundrecht auf Leben ist während seines ganzen Pontifikates ein besonderes und ständiges Anliegen PAPST JOHANNES PAUL II. gewesen. Dieses Menschenrecht hebt er 1995 in seiner Enzyklika „Evangelium vitae“ und 1999 in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag hervor. „In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“ war das Motto dieses Weltfriedenstages, und das Lebensrecht stand dabei im Zentrum. PAPST JOHANNES PAUL II. betonte: „4, Das erst ist das Grundrecht auf Leben. Das menschliche Leben ist heilig und unantastbar vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an bis zu seinem natürlichen Ende. ...“

PAPST JOHANNES PAUL II. sieht es als Aufgabe der katholischen Soziallehre an, dem Einzelmenschen nicht bloß Freiheit zu sichern, sondern ihm die Verantwortung für die Nutzung der Freiheit sowie aller ihm auch durch die Wissenschaft, wie z. B. der Medizin im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben, eröffneten Möglichkeiten vor Augen zu halten und zu deren Nutzung im Sinne einer Persönlichkeitsentfaltung die erforderlichen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vermitteln.

Alle auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls in „Centesimus annus“ an den Staat gerichteten Forderungen stehen unter der Beachtung des Prinzips der Subsidiarität. PAPST JOHANNES PAUL II. weist in „Centesimus annus“ besonders auf die Bedeutung aller Gebilde im intermediären Bereich zwischen dem Einzelmenschen und dem Staat hin. PAPST JOHANNES PAUL II. spricht sich in Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips für spezifische Solidaritätsnetze aus. Er will mittels der Prinzipien des Gemeinwohles und der Subsidiarität verhindern, dass einerseits der Staat gleich dem libertaristischen Nachtwächterstaat seine Sozialverantwortung übersieht und andererseits ein Versorgungsstaat mit einem aufgeblähten Machtapparat entsteht. Auf diese Weise gibt er in „Centesimus annus“ den Demokratien unserer Tage mit ihrem Instrumentarium an Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit eine an der Freiheit und Würde der Menschen orientierte Sozialgestaltungsempfehlung, welche die Rechtslehre durch eine Rechts- und Sozialethik ergänzen lässt. Die Menschenrechte haben dabei eine wegweisende Mittlerfunktion!

VI.

Diese Mittlerfunktion der Menschenrechte kann sich, bei der erforderlichen Anerkennung, in Solidarität sowohl im Miteinander der Menschen als auch in Gesellschaft, Staat und

Völkergemeinschaft ausdrücken. Europa trifft dabei beispielgebend eine besondere Verantwortung. „In Europa ist zuerst der Begriff der Menschenrechte formuliert worden“, betonte PAPST BENEDIKT XVI. am 7. September 2007 anlässlich seines Österreichbesuches in Wien und verdeutliche „das grundlegende Menschenrecht, die Voraussetzung für alle anderen Rechte, ist das Recht auf das Leben selbst. Das gilt für das Leben von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende. Abtreibung kann demgemäß kein Menschenrecht sein – sie ist das Gegenteil davon“⁷².().

Mit dieser Feststellung wollte PAPST BENEDIKT XVI. richtig verstanden werden und sagte deshalb auch, er „spreche nicht von einem speziellen kirchlichen Interesse“, er möchte sich „vielmehr ... zum Anwalt eines zutiefst menschlichen Anliegens und zum Sprecher der Ungeborenen machen, die keine Stimmen haben“⁷³. Er „verschließe damit nicht die Augen vor den Problemen und Konflikten vieler Frauen“ und sei sich bewusst, „dass die Glaubwürdigkeit“ dieser „Rede auch davon abhängt, was die Kirche selbst zur Hilfe für betroffene Frauen tut“.⁷⁴

In vielen Gemeinschaften der katholischen Kirche geschieht viel auf diesem Gebiet, dass gezeugtes Leben auch geboren werden kann, wenn Frauen sich in Grenzsituationen befinden; als eine für viele sei die Kongregation „Missionaries of Charity“ genannt, die von MUTTER TERESA in Calcutta gegründet wurde und heute weltweit wirkt.

Der Name von MUTTER TERESA ist gerade zur Personifikation der tätigen christlichen Nächstenliebe geworden, auch was den Schutz des noch ungeborenen Lebens betrifft. So erklärte auch MUTTER TERESA am 22. Dezember 1979 in ihrer Ansprache anlässlich der Entgegennahme des Friedensnobelpreises in Oslo: „Wir bekämpfen Abtreibung durch Adoption. Wir haben tausende Leben gerettet; wir haben Nachrichten gesandt an alle Kliniken, an die Spitäler, Polizeistationen: bitte, tötet kein Kind, wir nehmen das Kind ... Und wir haben eine große Nachfrage von Familien, die keine Kinder haben, das ist Gottes Segen auf uns“.⁷⁵

⁷² Papst Benedikt XVI. in Österreich, Apostolische Reise aus Anlass des 850Jahr-Jubiläums von Mariazell, Die österreichischen Bischöfe 8, 2007, S. 37 f

⁷³ Papst Benedikt XVI., a.a.O.

⁷⁴ Papst Benedikt XVI., a.a.O.; siehe auch Reinhard Marx, Lebensschutz als Einsatz für die Menschenwürde, Familia et Vita, Nr. 1/2009, S. 36 ff.

⁷⁵ Mutter Teresa, Durch Liebe zum Frieden, in: Apostolat und Familie, Festschrift für Opilio Kardinal Rossi, hrsg. von Herbert Schambeck, 1980, S. XVI.

In gleicher Weise tätiger Nächstenliebe haben sich Gemeinschaften der Kirche um das Leid am Ende des Lebens angenommen; auch hier war MUTTER TERESA mit ihrer Kongregation wegweisend.⁷⁶ All dies ist ein Handeln auch im Sinne des früheren Erzbischofs von Wien, FRANZ KARDINAL KÖNIG, der forderte: „Der Mensch soll nicht durch die Hand, sondern an der Hand eines Menschen sterben.“⁷⁷ Ganz in dieser Haltung erklärte 2007 in Wien auch PAPST BENEDEIKT XVI.: „Die richtige Antwort auf das Leid am Ende des Lebens ist Zuwendung, Sterbebegleitung – besonders auch mit Hilfe der Palliativmedizin – und nicht, ‚aktive Sterbehilfe‘. Um eine humane Sterbebegleitung durchzusetzen bedürfte es freilich struktureller Reformen in allen Bereichen des Medizin- und Sozialsystems und des Aufbaus palliativer Versorgungssysteme. Es bedarf aber auch konkreter Schritte: in der psychischen und seelsorgerischen Begleitung schwer Kranker und Sterbender, der Familienangehörigen, der Ärzte und des Pflegepersonals. Die Hospizbewegung leistet hier Großartiges.“⁷⁸

Sicher werden diese Hilfen für das Leben im Besonderen und die Wahrung der Menschenrechte im Allgemeinen bedauerlicher Weise nicht in allen Dimensionen und allen Erdteilen in gleicher Weise möglich sein; es bedarf eines Bewusstseins der Verantwortung für Menschlichkeit sowie der entsprechenden kulturellen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu deren Schutz. Die Staatengemeinschaft kann zu dieser Entwicklung Zweckmäßiges und Zielführendes beitragen; eine Erziehungsarbeit ist dazu erforderlich. Die katholische Kirche bemüht sich darum auch die Grenzen der Staaten und Kontinente überschreitend. Sehr deutlich war dies in der Rede PAPST BENEDEIKT XVI. vor der UNO am 18. April 2008 in New York anlässlich des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er bezeichnete dieses Dokument als „das Ergebnis einer Übereinstimmung verschiedener religiöser und kultureller Traditionen, die alle von demselben Wunsch erfüllt waren, die menschliche Person in den Mittelpunkt der Institutionen, der Gesetze und des Vorgehens der Gesellschaft zu stellen und sie als wesentlich für die Welt der Kultur, der Religion und Wissenschaft anzusehen“.⁷⁹ Er spricht von den Rechten des Menschen, „der für die Welt und die Geschichte der zentrale Punkt des Schöpfungsplanes Gottes bleibt“⁸⁰ und anerkennt gleichzeitig ihre Präpositivität. PAPST BENEDEIKT XVI. betont nämlich: „Diese Rechte haben ihre Grundlage im Naturrecht, das in

⁷⁶ Siehe Mutter Teresa, a.a.O., S. XVI. f.

⁷⁷ Kardinal Franz König, Brief von 14. Jänner 2004 an das Präsidium und den Ausschuss 4 (Grundrechte) des Österreich-Konvents.

⁷⁸ Papst Benedikt XVI., a.a.O., S. 38.

⁷⁹ Papst Benedikt XVI., Eine menschliche Welt für alle, S. 21

⁸⁰ Papst Benedikt XVI., a.a.O.

das Herz des Menschen eingeschrieben und in den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen gegenwärtig ist“.⁸¹ Wer diese Menschenrechte aus diesem Kontext herauslöst, würde „einer relativistischen Auffassung“ nachgeben, die PAPST BENEDIKT XVI. ablehnt.

Diese Gefahr des Relativismus hat PAPST BENEDIKT XVI. schon vor seiner Wahl zum Nachfolger Petri erkannt und bereits in seiner Predigt in der Heiligen Messe „Pro eligendo Romano Pontifice“ vor der Petersbasilika am 18. April 2005 hervorgehoben: „Wie viele Glaubensmeinungen haben wir in diesen letzten Jahrzehnten kennen gelernt, wie viele ideologische Strömungen, wie viele Denkweisen ... Das kleine Boot des Denkens vieler Christen ist nicht selten von diesen Wogen zum Schwanken gebracht, von einem Extrem ins andere geworfen worden: Vom Marxismus zum Liberalismus bis hin zum Libertinismus; vom Kollektivismus zum radikalen Individualismus; vom Atheismus zu einem vagen religiösen Mystizismus; vom Agnostizismus zum Synkretismus, und so weiter. Jeden Tag entstehen neue Sekten ...

Einen klaren Glauben nach dem Credo der Kirche zu haben, wird oft als Fundamentalismus abgestempelt, wohingegen der Relativismus, das sich, ‚vom Windstoß irgendeiner Lehrmeinung hin- und hertreiben lassen‘, als die heutzutage einzige zeitgemäße Haltung erscheint. Es entsteht eine Diktatur des Relativismus, die nichts als endgültig anerkennt und als letztes Maß nur das eigene Ich und seine Gelüste gelten lässt.

Wir haben jedoch ein anderes Maß; den Sohn Gottes, den wahren Menschen. Er ist das Maß des wahren Humanismus. ‚Erwachsen‘ ist nicht ein Glaube, der den Wellen der Mode und der letzten Neuheit folgt; erwachsen und reif ist ein Glaube, der tief in der Freundschaft mit Christus verwurzelt ist. Diese Freundschaft macht uns offen gegenüber allem, was gut ist und uns das Kriterium an die Hand gibt, um zwischen wahr und falsch, zwischen Trug und Wahrheit zu unterscheiden. Diesen Glauben müssen wir reifen lassen“⁸².

PAPST BENEDIKT XVI. geht es um die Anerkennung der Menschenrechte und auf deren Grundlage mit der Religions- und Glaubensfreiheit im Zentrum um eine humane Ordnung im

⁸¹ Papst Benedikt XVI. a.a.O.; beachte auch derselbe, Probleme und Perspektiven des Naturrechts, L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 8, 23. Februar 2007, S. 9. siehe dazu Herbert Schambeck, Naturrecht in Zeitverantwortung, in: Mensch und Naturrecht in Evolution, 2008, S. 15 ff.

⁸² Kardinaldekan Joseph Ratzinger, Heilige Messe „Pro eligendo Romano Pontifice“, L'Osservatore Romano, Sonderausgabe 2005, S. 20; dazu Herbert Schambeck, Die Möglichkeiten der Demokratie und die Diktatur des Relativismus – ein Beitrag zur Zeitverantwortung in der Lehre Papst Benedikt XVI., L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 12. Mai 2006, Nr. 19, S. 10 f. und 19. Mai 2006, Nr. 20, S. 9 f.

staatlichen und internationalen Leben. In dieser Sicht betonte er vor der UNO auch: „ Es ist unbegreiflich, dass Gläubige einen Teil von sich – ihrem Glauben – unterdrücken müssen, um aktive Bürger zu sein. Es sollte niemals erforderlich sein, Gott zu verleugnen, um in den Genuss der eigenen Rechte zu kommen. Die mit den Religionen verbundenen Rechte sind umso schutzbedürftiger, wenn sie als im Gegensatz stehend zu einer säkularen Ideologie oder zu religiösen Mehrheitspositionen exklusiver Art angesehen werden. Die volle Gewährleistung der Religionsfreiheit kann nicht auf die freie Ausübung des Kultus beschränkt werden, sondern muss in richtiger Weise die öffentliche Dimension der Religion berücksichtigen, also die Möglichkeit der Gläubigen, ihre Rolle im Aufbau der sozialen Ordnung zu spielen“.⁸³

Mit diesen Worten vor der UNO hat PAPST BENEDIKT XVI. die Bedeutung der Menschenrechte sowohl individuell für den Einzelmenschen als auch sozial für Gesellschaft, Staat und Völkergemeinschaft betont. Die katholische Kirche leistet mit ihrer Lehre von den Menschenrechten über den Kreis ihrer Gläubigen einen Beitrag zur Weltverantwortung, der allen Menschen zugute kommen kann, ganz im Sinne der Pastorkonstitution des II. Vatikanischen Konzils Kirche in der Welt von heute zu sein; möge dies mit Freude und Hoffnung möglich sein.

⁸³ Papst Benedikt XVI., Eine menschliche Welt für alle, S. 33; beachte dazu derselbe, Die Würde des Menschen darf niemals von Gewalt erniedrigt werden, L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 6, 6. Februar 2009, S. 3